

BStGer BB.2016.254 vom 10. August 2016

Bundesstrafgericht, 2016-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2016.254

FR: TPF BB.2016.254 du 10 août 2016

IT: TPF BB.2016.254 del 10 agosto 2016

Regeste

Rechtsverweigerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO).

Erwägungen

E. 7

November 2012, BB.2011.122 vom 14. November 2011);

- vorliegend die Beschwerdegegnerin die Gegenstandslosigkeit des Beschwerdeverfahrens zu vertreten hat und damit grundsätzlich kosten- und entschädigungspflichtig wird;
- die Gerichtskosten somit auf die Staatskasse zu nehmen sind (Art. 423 Abs. 1 StPO);
- eine Entschädigung an die Beschwerdeführerin nicht auszurichten ist, da im Anwendungsbereich von Art. 436 Abs.1 StPO die Privatklägerschaft Entschädigungsansprüche für das Beschwerdeverfahren nur gegenüber der beschuldigten Person und nicht gegenüber dem Staat geltend machen kann (Art. 433 Abs. 1 StPO).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.